

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Niederzier vom 25.08.1999 zur Abrundung des mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberzier

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) des § 51a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NR S. 926 ff) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 25.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die Grundstücke Gemarkung Oberzier, Flur 11, Parzellen 763 (tlw.) und 764 (tlw.) werden entsprechend den Darstellungen im beigefügten Grundkartenausschnitt in den mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzier einbezogen. Der beiliegende Grundkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beseitigung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Grundstücken im Satzungsgebiet, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, ist der bestehenden Trennsystem-Kanalisation zuzuführen.

§ 3 Von Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile

Der betroffene Bereich der Grundstücke Gemarkung Oberzier, Flur 11, Parzellen 763 (tlw.) und 764 (tlw.) (Einbeziehungsbereich) ist neben der vorhandenen Bebauung von jeglicher Neubebauung – auch von baulichen Nebenanlagen – freizuhalten. Baurechtlich relevante Nutzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 4 Wasserschutzzonen

Der Bereich der einbezogenen Grundstücksteile liegt in der geplanten Wasserschutzzone III b für die Wassergewinnungsanlage Niederzier-Hambach.

§ 5 Kompensationsmaßnahmen

Durch den Ausschluß einer weiteren baulichen Nutzung unterbleibt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

In Anwendung des § 233 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) bedarf die Aufstellung der vorstehenden Satzung nicht der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der obigen Fassung i.V.m. § 7 GO NW in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NW. S. 2023) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Altbau - Zimmer 3 -, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.a. Satzung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung“ sind unbeachtlich

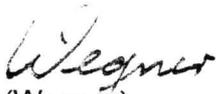
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederzier geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

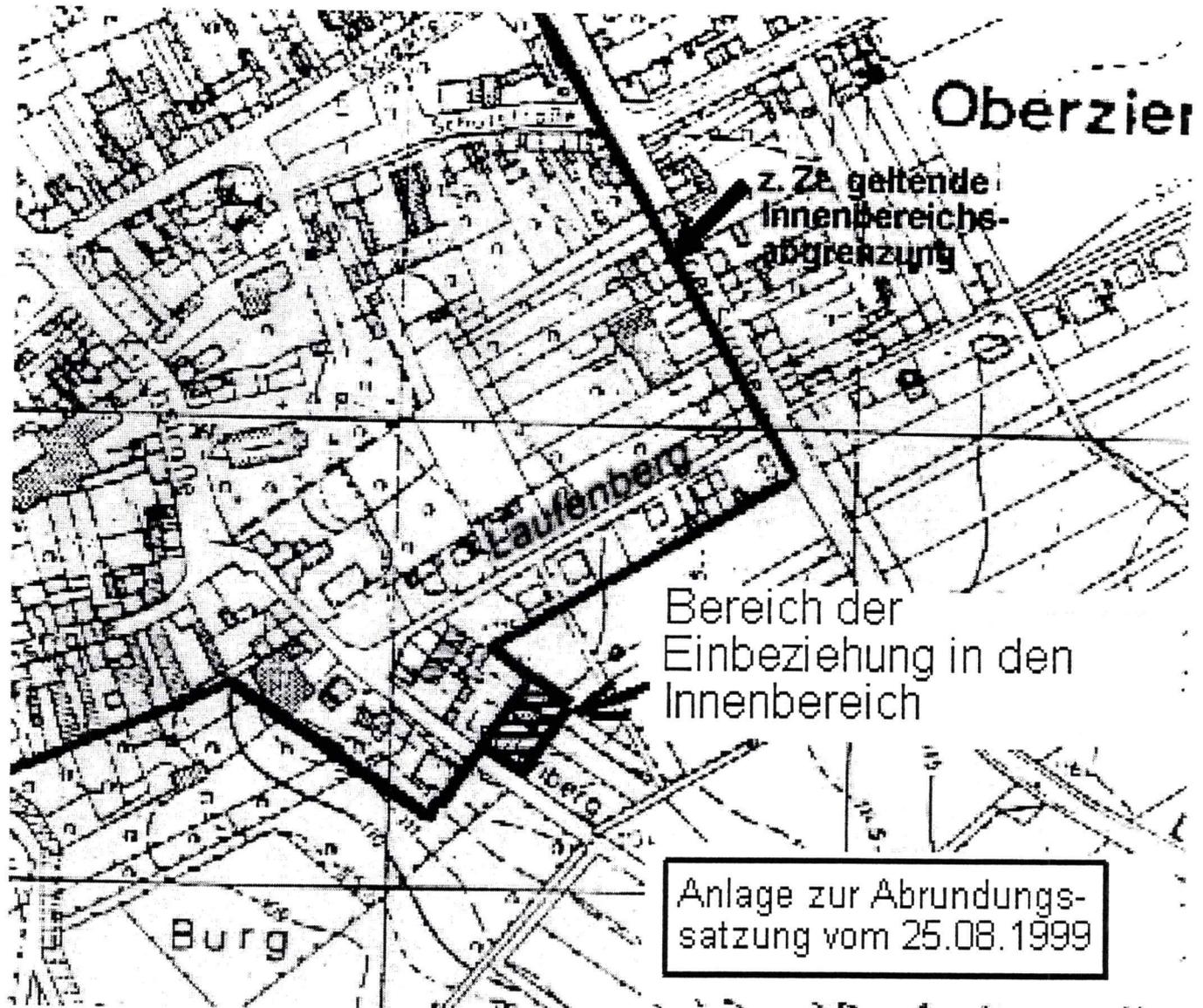
Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 15. September 1999


(Wegner)
Bürgermeister



Oberzier

z. Zt. geltende
Innenbereichs-
abgrenzung

Bereich der
Einbeziehung in den
Innenbereich

Anlage zur Abrundungs-
satzung vom 25.08.1999

Schulstraße

Laufenberg

Burg

Obere